



ATHENE

Nationales Forschungszentrum
für angewandte Cybersicherheit

CHECKLISTE

Recht und Compliance für
Cyber-Gründer*innen

**StartUp
Secure**

 **ATHENE**



Fraunhofer
SIT

Vor Gründung des Unternehmens

Schutz der Geschäftsidee

(Kapitel 3.2, 3.3, 3.4, 3.5 und 3.6, Seite 7-11)

Marktregion festlegen: Sollen die Waren oder Dienstleistungen auch außerhalb von Deutschland angeboten werden? Auch außerhalb der EU? Davon hängt ab, wo Schutzrechte angemeldet werden sollten.

Patent anmelden? Ein Patent ist für eine technische Erfindung der stärkste Schutz vor unerlaubter Nachahmung, muss aber möglichst frühzeitig angemeldet werden. Hat man seine Erfindung bereits in einem Vortrag, in einem Magazin oder auf einer Konferenz veröffentlicht, ist keine Patentanmeldung mehr möglich. Außerdem ist die Patentierung von Software mitunter schwierig. Eine Patentanmeldung mit entsprechender Recherche kostet in Deutschland rund 400 Euro Gebühren.¹ Weitere Länder kosten zusätzlich.

Weitere Infos: <https://www.dpma.de/patente/>

Gebrauchsmuster sind die kleinen Schwestern der Patente. Einreichungen werden nicht geprüft und sind dadurch kostengünstiger (ca. 50 Euro). Gebrauchsmuster sind deshalb aber auch leichter angreifbar und zeitlich auf maximal 10 Jahre begrenzt.

Weitere Infos: <https://www.dpma.de/gebrauchsmuster/faq/>

Urheberrechte können neben klassischen Schrift-, Kunst- und Tonwerken zum Beispiel auch Computerprogramme schützen. Voraussetzung ist insbesondere, dass das Werk alltägliche Leistungen übersteigt. Der Urheberrechtsschutz entsteht dabei durch die Entstehung des Werks, eine Urheberrechtsanmeldung ist weder erforderlich noch möglich.

Geheimhaltungsvereinbarungen bieten einen gewissen Schutz, wenn man vor der Gründung bereits mit Partnern oder Kunden über die eigene Idee spricht. Bei Verstößen droht eine Vertragsstrafe. Bei der Verwendung von Vorlagen aus dem Internet bitte auf eine vertrauenswürdige Quelle achten.

Marken und Designs prüfen

(Kapitel 4.1 und 4.2, Seite 13)

Firmenname, Produktname prüfen Bevor man sich auf einen Namen festlegt, vorher prüfen, ob die Marke frei ist. Gibt es rechtliche Einwände, die einer Nutzung der Marke entgegenstehen (z.B. Ähnlichkeit zu bereits existierenden Marken)? Hier hilft eine Recherche bei u.a.:

- <https://register.dpma.de/DPMAREgister/marke/basis>
- <https://euipo.europa.eu/ohimportal/en>
- <https://www.tmdn.org/tmview/welcome>

Logos lassen sich ebenfalls schützen, zum Beispiel als Bild- oder Wort/Bild-Marke. Auch hier empfiehlt sich eine Prüfung, ob die Marke frei ist.

Weitere Infos: <https://www.dpma.de/marken/index.html>

Wahl der Unternehmensform (Kapitel 5, Seite 14-16)

GmbH, GBR oder UG? Die geeignete Unternehmensform ist von unterschiedlichen Faktoren abhängig. Gibt es eine/n oder mehrere Gründer:innen? Welche Haftungsrisiken sind mit dem Geschäftsmodell verbunden? Wieviel Kapital haben die Gründer:innen? Soll weiteres Kapital aufgenommen werden?

Liegen alle Voraussetzungen für die Gründung der gewählten Unternehmensform vor?

¹ Alle hier genannten Preise sind Schätzungen; zusätzlich zu hier genannten Anmelde-/Registrierungsgebühren können ggf. noch Kosten für Fachanwaltsleistungen (z.B. Patentanwalt) hinzukommen.

Nach Gründung des Unternehmens

Marken und Designs schützen (Kapitel 4.1, Seite 13) —

Namen lassen sich ins Markenregister eintragen. Eine Anmeldung einer Wortmarke für drei Schutzklassen in Deutschland kostet beim Deutschen Patent- und Markenamt rund 300 Euro. Weitere Klassen und Länder kosten extra.

Sollen Bildmarken geschützt werden, braucht es unter Umständen einen Designer, der professionelle Grafiken für Drucksachen und Webseiten erstellt.

Akquise und Werbung (Kapitel 6, Seite 17-19) —

Welche rechtlichen Rahmenbedingungen müssen bei den geplanten Akquise- und Werbemaßnahmen beachtet werden (insb. bei der gezielten Kundenansprache)?

Zum Datenschutz: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_3.pdf

Gibt es datenschutzrechtliche und/oder wettbewerbsrechtliche Schranken, die einer gewählten Werbemaßnahme (oder ihrer Art und Weise) entgegenstehen?

Besitzt die Firma die notwendigen Nutzungsrechte (z.B. Text, Bild, Ton) für die Medien, die auf der Webseite und den Flyern verwendet werden?

Verhalten auf dem Markt (Kapitel 7, Seite 20-21) —

Sind die relevanten wettbewerbs- und kartellrechtlichen Vorgaben zum Verhalten auf dem Markt bekannt – insb. Vorgaben zum Kartellverbot und Vorgaben aus dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG), z.B. zum Mitbewerberschutz (Mitbewerber dürfen nicht gezielt behindert, herabgesetzt oder verunglimpft werden, etc.), zu irreführenden Handlungen, zu aggressiven Handlungen, Kaltakquise, Mailings, unzumutbarer Belästigung durch Werbung, etc.?

Datenschutzrecht (Kapitel 7, Seite 21-22) —

In welchen Prozessen verarbeitet das Startup personenbezogene Daten? Verarbeitungstätigkeiten am besten in einer Liste dokumentieren. https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_1.pdf

Ist die Verarbeitung personenbezogener Daten datenschutzrechtskonform (nach DSGVO, BDSG und ggf. sonstigen einschlägigen Datenschutzgesetzen)? Hier helfen u.a. folgende Fragen:

- Ist klar, welche Rolle (Verantwortlichkeit, gemeinsame Verantwortlichkeit https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_1.pdf, Auftragsverarbeiter https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_13.pdf) das Startup in den Verarbeitungstätigkeiten einnimmt?
- Sofern die Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortlichkeit erfolgt oder es sich um eine Auftragsverarbeitung handelt: Wurden die erforderlichen Verträge abgeschlossen?
- Werden die betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert? https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_10.pdf
- Sind die Rechte der betroffenen Personen (Auskunft https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_6.pdf, Löschung https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_11.pdf, Widerspruch etc.) bekannt und können diese umgesetzt werden?
- Wurden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen/implementiert, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten?

Verträge erstellen (Kapitel 8, Seite 23-24)

Welche Verträge muss das Startup abschließen (z.B. Arbeitsverträge, Kaufverträge, Mietverträge, Dienstverträge, Lizenzverträge)?

Werden die vertraglichen Pflichten eingehalten (z.B. Mitwirkungspflichten, Vorgaben zur Geheimhaltung, Umfang von eingeholten Nutzungsrechten)?

Wie und in welchem Umfang sollen Kund*innen Nutzungsrechte eingeräumt werden? Wenn beispielsweise Software das Produkt des Startups ist: Wird die Software dauerhaft überlassen (Kauf) oder zeitlich begrenzt (Miete)? In welchem räumlichen, zeitlichen und inhaltlichen Umfang werden Rechte an der Software eingeräumt – wie lange und wo darf was mit der Software gemacht werden (z.B. Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung)?

Sind die eigenen Verträge von eine*m Jurist*in erstellt oder zumindest geprüft?

Impressum

Layout und Satz

Kira Eisel

Kontakt

Fraunhofer-Institut für
Sichere Informationstechnologie SIT
Rheinstraße 75
64295, Darmstadt

© Fraunhofer-Institut für
Sichere Informationstechnologie SIT,
Darmstadt, 2022

Hinweise

Dieser Beitrag wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen 16KIS0921(Gründungsinkubator StartUpSecure) gefördert. Darüber hinaus wurde der Beitrag vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) im Rahmen ihrer gemeinsamen Förderung für das Nationale Forschungszentrum für angewandte Cybersicherheit ATHENE unterstützt.

Die in diesem Beitrag enthaltenen Informationen sind sorgfältig erstellt worden, können eine Rechtsberatung jedoch nicht ersetzen. Eine Haftung oder Garantie dafür, dass die Informationen die Vorgaben der aktuellen Rechtslage erfüllen, wird daher nicht übernommen. Gleiches gilt für die Brauchbarkeit, Vollständigkeit oder Fehlerfreiheit, so dass jede Haftung für Schäden ausgeschlossen wird, die aus der Benutzung dieser Arbeitsergebnisse/Informationen entstehen können. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht in Fällen von Vorsatz.